VERORDNUNG (EWG) Nr. 2785/80 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1980

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/80 (4), insbesondere auf Artikel 7 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erscheint derzeit nicht angebracht, die gemeinsamen Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen auf die aus der Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 dürfen Hähne, Hühner und Hähnchen, die als nicht vorschriftsmäßig befunden werden, als solche oder ohne entsprechenden Vermerk auf der Verpackung nicht vermarktet werden. Daher sind die praktischen Einzelheiten für die auf der Einzel- und Sammelverpackung je nach ihrer Bestimmung anzubringenden Vermerke zu regeln, um die Kontrolle zu erleichtern und sicherzustellen, daß das Geflügel seiner Bestimmung auch wirklich zugeführt wird.

Dabei muß eine besondere Kennzeichnung für die mit Polyphosphaten behandelten Hähne, Hühner und Hähnchen vorgesehen werden, auf welche die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 vorgesehene Ausnahme Anwendung findet. Außerdem sind die Vorschriften über die Beschriftung mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 vorgesehenen Vermerken zu erlassen, um insbesondere die Kontrolle zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Für die Übermittlung der in Artikel 8 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 genannten statistischen Angaben an die Kommission ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Nach Artikel 3 derselben Verordnung legen die Mitgliedstaaten die praktischen Einzelheiten der Kontrolle des Wassergehalts von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen fest. Um eine einheitliche Anwendung der genannten Verordnung zu gewährleisten, muß vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten davon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unterrichten.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften zu ahnden.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Wassergehalt wird bei den innerhalb der Gemeinschaft vermarkteten gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 kontrolliert, jedoch mit Ausnahme derjenigen, für welche der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß sie ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Vor Beginn der Kontrolle legt der Kontrollbeauftragte die Menge an Geflügelschlachtkörpern fest, die kontrolliert werden soll und die eine „Partie" im Sinne dieser Verordnung darstellt. Die Partie setzt sich aus Schlachtkörpern desselben Typs (entweder Hähne und/oder Hühner einerseits oder Hähnchen andererseits) zusammen, die sich an einem Ort befinden (zum Beispiel Schlachtbetrieb, Lagerhaus, Verkaufsraum oder Transportmittel), die aus demselben Schlachtbetrieb stammen und deren Aufmachung (mit oder ohne genießbare Schlachtabfälle) gleich ist, wobei zwischen Schlachtkörpern mit dem Vermerk „trockengekühltes Geflügel" und anderen zu unterscheiden ist.

(3) Die nach der Kontrolle getroffene Entscheidung ist für die Gesamtheit der überprüften Partie gültig.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 270 vom 15. 10. 1980, S. 14.

Artikel 2

(1) Nach der Kontrolle und gegebenenfalls nach einer Gegenanalyse werden die Sammelverpackungen, welche die Schlachtkörper der Partie enthalten, die als nicht vorschriftsmäßig im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 befunden wurde, vom Verfügungsberechtigten unter Kontrolle der zuständigen Behörde mittels einer Banderole oder eines Etiketts mit mindestens einem der folgenden Vermerke versehen :

„WASSERGEHALT ÜBER DEM EWG-HÖCHSTWERT"
„VANDINDHOLD OVERSTIGER EØF-NORM"
„ΠΕΡΙΕΚΤΙΚΟΤΗΤΑ ΣΕ ΝΕΡΟ ΑΝΩΤΕΡΗ ΤΟΥ ΟΡΙΟΥ ΕΟΚ"
„WATER CONTENT EXCEEDS EEC LIMIT"
„TENEUR EN EAU SUPÉRIEURE À LA LIMITE CEE"
„TENORE D'ACQUA SUPERIORE AL LIMITE CEE"
„WATERGEHALTE HOGER DAN HET EEG-MAXIMUM".

(2) Wird der zuständigen Behörde jedoch nachgewiesen, daß die in Absatz 1 genannten Schlachtkörper zur Ausfuhr bestimmt sind, so wird der in Absatz 1 genannte Vermerk nicht angebracht. Die zuständige Behörde trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um zu verhüten, daß die betreffende Partie innerhalb der Gemeinschaft vermarktet wird.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Schlachtkörper für den Einzelhandel bestimmt, so werden die Einzelverpackungen unter Kontrolle der zuständigen Behörde mit dem in Absatz 1 genannten Vermerk versehen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Schlachtkörper verbleiben unter der Kontrolle der zuständigen Behörde, bis darüber entsprechend Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 verfügt worden ist.

Artikel 3

Die gefrorenen und tiefgefrorenen Hähne, Hühner und Hähnchen, auf welche die vorübergehende Ausnahmebestimmung nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 Anwendung findet, tragen auf der Einzel- und Sammelverpackung mindestens einen der folgenden Vermerke :

„ENTHÄLT POLYPHOSPHATLÖSUNG"
„INDEHOLDER POLIPHOSPHATOPLØSNING"
„ΠΕΡΙΕΧΕΙ ΔΙΑΛΥΜΑ ΠΟΛΥΦΩΣΦΟΡΙΚΩΝ"
„CONTAINS POLYPHOSPHATE SOLUTION"
„CONTIENT UNE SOLUTION DE POLYPHOSPHATE"
„CONTIENE UNA SOLUZIONE DI POLIFOSFATI"
„BEVAT EEN OPLOSSING VAN POLYFOSFATEN".

Artikel 4

Die in Artikel 1 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 und in Artikel 2 und 3 dieser Verordnung genannten Vermerke müssen an ins Auge fallender Stelle gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. Sie dürfen auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

Sie werden in der oder den Sprachen des Mitgliedstaats angebracht, in dem die Vermarktung im Einzelhandel oder jede andere Verwertung erfolgt.

Die Buchstaben auf den Einzelverpackungen sind mindestens 3 mm hoch, die Buchstaben auf den Sammelverpackungen mindestens 8 mm hoch.

Artikel 5

Spätestens am 31. Juli 1981 und am 31. Oktober 1981 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen statistischen Bericht über die von den bezeichneten Stellen oder unter ihrer Aufsicht im Laufe der drei Vormonate durchgeführten Kontrollen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zu ahnden.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. März 1981 mit :

— die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 festgelegten praktischen Einzelheiten der Kontrolle,

— die gemäß Artikel 6 dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen.

Jede diesbezügliche Änderung wird unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt bezüglich der Artikel 1 bis 6 ab 1. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident